



Protokollauszug vom

22.03.2023

Departement Sicherheit und Umwelt / Stadtpolizei:

Bewilligung Albanifest 2023

IDG-Status: öffentlich

SR.22.943-2

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Jubiläumsausgabe des Albanifestes 2023 wird unter Auflagen bewilligt und das Schreiben an das Albanifest-Komitee entsprechend genehmigt.
2. Mitteilung an: Alle Departemente; Stadtkanzlei; DSU, Stadtpolizei; Albanifest-Komitee, Postfach 1540, 8401 Winterthur.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Traditionsgemäss findet in der Stadt Winterthur das Albanifest statt, dessen Ursprung bis weit in die Geschichte zurückreicht: Am 22. Juni 1264 verlieh Graf Rudolf von Habsburg der Stadt Winterthur den Stadtrechtsbrief, weshalb dieser Tag für die Bewohner von Winterthur zu einem Versammlungs- und Festtag wurde. Dieser altherkömmliche Brauch wurde bis 1798 gelebt und im Jahre 1971 in Form eines Volksfests wiederaufgenommen. Die Namengebung geht auf den «Heiligen Albanus von Naxos» zurück, einem der drei Heiligen, denen die Winterthurer Stadtkirche gewidmet ist.

### **2. Organisation des Albanifests**

Das Albanifest-Komitee (AFK) organisiert das jährlich wiederkehrende Albanifest mit Fest- und Strassenwirtschaften, Verpflegungs- und Verkaufsständen sowie Spielbuden, Schaustellereigenschaften und weiteren Darbietungen aller Art.

Die Rahmenbedingungen des Zusammenwirkens der Stadt Winterthur mit dem AFK sind in der Leistungsvereinbarung vom 12. Juli 2017 geregelt. Demnach obliegt die Vorbereitung und Durchführung des Albanifests dem AFK, das die erforderlichen Massnahmen gemäss der jährlichen Bewilligung des Stadtrates und den Weisungen der zuständigen Verwaltungsabteilungen trifft.

Die jährliche Bewilligung des Stadtrates kann Auflagen enthalten, sofern dies namentlich zur Einhaltung der Leistungsvereinbarung bzw. gesetzlicher Bestimmungen erforderlich ist.

### **3. Bewilligungsverfahren**

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2022 stellte das AFK sein Gesuch zur Bewilligung der Durchführung des Albanifests 2023. Aufgrund des Jubiläums der 50. Durchführung möchte das AFK vor allem den Neumarktplatz früher/länger belegen.

Folglich werden mit dem Gesuch im Vergleich zu früheren Veranstaltungen folgende wesentlichen Änderungen beantragt:

- Jubiläumsausgabe (einmalig): Mit der Bevölkerung soll aufgrund des 50. Jubiläums auf dem Neumarktplatz bereits ab Freitag, 23. Juni 2023, (Aufbau ab 21. Juni 2023) bis zum Ende des Albanifests am Sonntagabend, 2. Juli 2023, mit einer Festwirtschaft und einem Riesenrad gefeiert werden.
- Zeitpunkt/Dauer/Festzeiten: Das eigentliche Albanifest soll wie üblich vom Freitag, 30. Juni, bis Sonntag, 02. Juli 2023, stattfinden. Der Beginn des Festbetriebs am Samstag

soll diesmal neu bereits ab 11 Uhr erfolgen (bisher 13 Uhr, Chilbibetrieb bleibt ab 13 Uhr). Beim letztjährigen Fest hat das AFK beobachtet, dass eine hohe Zahl von Altstadt-Besuchenden insbesondere die offenen Essensstände und Boulevard-Restaurants vermissen und nicht verstehen, dass diese noch geschlossen sind. Somit möchten sie dem vielfachen Wunsch entsprechen, dass die Festgäste und Personen, die sich zum Einkauf in der Altstadt aufhalten, schon zur Mittagszeit das vielseitige kulinarische Angebot nutzen können. Noch im Vorjahr verzichtete das AFK auf diesen Wunsch, nachdem entsprechende Gespräche zwischen den beiden Parteien (AFK und Vereinigung Junge Altstadt) zu grosse Meinungsverschiedenheiten aufwiesen.

- Festareal: Dem AFK wurde angeblich zugesagt, dass der Merkurplatz zur Verfügung stehe und die mobile Platzgestaltung für die Zeit vom Donnerstag vor dem Fest bis und mit Dienstag nach dem Fest weggeräumt werde. Dies müsste in der Bewilligung festgehalten sein. Je nach Fortschritt der Neugestaltung des Stadtgarten steht der Kiesplatz noch einmal zur Verfügung und auf die Räumung kann verzichtet werden. Nach Auskunft der Projektleitung ist der definitive Fortschritt jedoch erst kurz vor dem Fest bekannt, weshalb in der Bewilligung beide Varianten geregelt sein müssten.
- Aufbau: Das AFK beantragt, dass das gesamte Festareal – analog der Vorjahresbewilligung, inkl. Befahrung der Stadthausstrasse für den gestaffelten Aufbau – erneut ab Freitagmorgen, 09.00 Uhr, für den Aufbau zur Verfügung steht.. Nach der erfolgreichen Durchführung und den durchwegs positiven Rückmeldungen der Blaulichtorganisationen im letzten Jahr möchte das AFK inskünftig an diesem Beginn festhalten. Das Ziel der erhöhten Sicherheit während des Aufbaus wurde erreicht und die gesamte Planung nach den verschiedenen Debriefings optimiert.
- Öffentliche WC-Anlagen: Um unerwünschte Verunreinigungen in der Altstadt auf ein Minimum zu reduzieren, stellt das AFK eine genügende Anzahl an WC-Anlagen zur Verfügung. Gleichzeitig wurden aber die vorhandenen städtischen WC-Anlagen bisher über das Albaniwochenende immer geschlossen. Aus hygienischen und ökologischen Gründen möchte das AFK allen Festbesuchern den uneingeschränkten Zugang zu den öffentlichen WC-Anlagen ermöglichen und verlangt deshalb deren Öffnungen am Albanifestwochenende.

#### **4. Erwägungen des Stadtrats**

Der Stadtrat begrüsst die Anstrengungen des AFK in Bezug auf das überarbeitete Sicherheitskonzept und die angepassten Kontrollmechanismen. Diese entsprechen auch dem Zweck von Ziff. 1 der Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Winterthur und dem AFK, deren hauptsächliches Ziel die professionelle Organisation und die sichere Durchführung des

Albanifests ist. Die seit dem letzten Jahr durchgeführten Änderungen mit dem früheren Aufbau haben sich bewährt und sind auch im Interesse von Stadtpolizei, Feuerwehr und Feuerpolizei. Der Stadtrat stellt fest, dass sowohl die Junge Altstadt (JA) wie auch der Bewohnerverein Altstadt (BVA) mittlerweile mit der Ausdehnung der Aufbauzeiten einverstanden sind und deren positiven Effekt verstehen. Deshalb soll der frühere Aufbau ab Freitag, 30. Juni 2023, 09.00 Uhr, weiterhin möglich sein. Auf den Betrieb der Geschäfte innerhalb der Altstadt muss beim Aufbau in vertretbarem Rahmen Rücksicht genommen werden. Insbesondere ist der Zugang zu den Geschäfts- und Hauseingängen freizuhalten. Entsprechend wird die Bewilligung deshalb mit der Auflage an das Albanifest verbunden, die Anliegen der Jungen Altstadt in einem direkten Austausch aufzunehmen (z.B. durch Erläuterung des Aufbaus vor dem Verwaltungsgremium der Jungen Altstadt), die Rücksichtnahme zu optimieren und diese dann auch von den jeweiligen Standbetreibern verbindlich einzufordern. Der Wochenmarkt vom Freitag in der Altstadt soll weiterhin ordentlich durchgeführt werden können.

Im Zentrum der Erwägungen steht die mit der Jubiläumsausgabe verbundene längere Belegung des Neumarktplatzes. Dabei handelt es sich um eine Güterabwägung zwischen der Zusage für eine Jubiläumsfeierlichkeit und den Interessen des Gewerbes, der Anwohnenden und der Verwaltungspolizei. Letztere organisiert die Flohmärkte, welche jährlich wiederkehrend an früh definierten Samstagen in den Monaten März bis Oktober stattfinden, unter anderen Orten auch auf dem Neumarkt. Der Flohmarkt ist bei der Bevölkerung sehr beliebt. Tradition und Geschichte des Marktes reichen etwa doppelt so weit zurück wie diejenige des Albanifestes. Praktisch alle Durchführungen sind bereits ausgebucht, insbesondere die Juni-daten sind bei den Flohmarktteilnehmenden so beliebt, dass Wartelisten geführt werden müssen. Der Flohmarkt vom Samstag, 24. Juni 2023 müsste aufgrund des Jubiläumsanlasses auf dem Neumarktplatz weichen. Betroffen wären 32 von insgesamt 150 Flohmarkt- und zwei Marktfahrerstände (Dauermietende), womit der Flohmarkt in der Altstadt an diesem Tag stark dezimiert würde.

Die beiden Altstadt-Parteien, JA und BVA, lehnen die über einwöchige Jubiläumsveranstaltung auf dem Neumarktplatz ab. Sowohl die Geschäftsbetriebe als auch die Anwohnenden seien dem AFK bisher in verschiedenen Belangen sehr kulant entgegengekommen. Eine derartige Mehrbelastung des Neumarktplatzes von über einer Woche sei für das Gewerbe nicht mehr erträglich, umsatzschädigend und stark einschränkend. Es könne dieser Art von Veranstaltung kein Verständnis entgegengebracht werden, dafür gebe es bereits genug andere gleichgelagerte Anlässe. Die gleiche Haltung nehmen die beiden Altstadt-Parteien beim geplanten früheren Festbeginn am Samstag ein. Sie lehnen einen Festbeginn bereits ab 11 Uhr ab.

Die Belegung des Merkurplatzes ist gemäss den zuständigen Stellen (Tiefbauamt und Stadtgrün) möglich, jedoch wegen der Räumung der dortigen Möblierung mit viel Aufwand verbunden. Deshalb ist einer Nutzung des angrenzenden Kiesplatzes im Stadtgarten der Vorrang zu geben.

Der Stadtrat erklärt sich ausserdem bereit, die öffentlichen WC-Anlagen innerhalb des Festareals zugänglich zu lassen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Wartung und Reinigung während den Festzeiten durch das AFK übernommen wird. Allfällige Schäden sind durch das AFK zu tragen.

**Fazit:**

- Früherer Aufbau: genehmigt (analog 2022).
- Längere Benutzung des Neumarktplatzes: teilweise genehmigt.
- Früherer Festbeginn am Samstag: abgelehnt.
- Nutzung des Merkurplatzes: abgelehnt (mit Alternativlösung).
- Zugang zu den öffentlichen WC-Anlagen: genehmigt (mit Auflagen)

**5. Externe und interne Kommunikation**

Eine Kommunikation ist nicht vorgesehen.

**Anhang:**

- Brief Stadtrat betr. Bewilligung (inkl. Beilagen)

# Der Stadtrat

Pionierstrasse 7  
8403 Winterthur

Albanifest-Komitee Winterthur  
Herr Daniel Frei, Präsident  
Herr Heinz Stiefel  
Postfach 1540  
8401 Winterthur

15. März 2023 SR.22.943-2

## **Albanifest 2023; Erteilung der Bewilligung**

Sehr geehrter Herr Frei, sehr geehrter Herr Stiefel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit erteilt der Stadtrat dem Albanifest-Komitee (AFK) die Bewilligung für die Jubiläumsausgabe des Albanifestes 2023. Der Stadtrat schätzt die grosse Arbeit, die das AFK für die Vorbereitung und Durchführung des Winterthurer Stadtfests leistet.

Als Ansprechpartnerin seitens der Stadtregierung steht Ihnen Stadträtin Katrin Cometta, Vorsteherin des Departements Sicherheit und Umwelt, zur Verfügung. Detailfragen klären Sie bitte in bewährter Manier direkt mit den jeweiligen Verantwortlichen der Stadtverwaltung oder mit Hans Wüst, Veranstaltungskoordinator der Stadtpolizei.

Die Rahmenbedingungen des Zusammenwirkens der Stadt Winterthur mit dem AFK sind in der Leistungsvereinbarung vom 12. Juli 2017 geregelt. Demnach obliegt die Vorbereitung und Durchführung des Albanifests dem AFK, das die erforderlichen Massnahmen gemäss der jährlichen Bewilligung des Stadtrates und den Weisungen der zuständigen Verwaltungsabteilungen trifft.

Nachdem das AFK im Sinne von Ziff. 2 der Leistungsvereinbarung erklärt hat, auch das Albanifest 2023 wieder durchzuführen, erteilt der Stadtrat die Bewilligung für das 50. Albanifest gemäss Leistungsvereinbarung mit den nachfolgenden Auflagen:

### **1. Zeitpunkt/Dauer/Festzeiten**

Das Albanifest findet über das letzte Wochenende (Freitag, Samstag, Sonntag) im Monat Juni statt, d.h. vom 30. Juni bis 02. Juli 2023.

Der Festbetrieb ist innerhalb des folgenden Zeitraums bewilligt:

- Freitag von 18.00 bis 03.00 Uhr
- Samstag von 13.00 bis 03.00 Uhr (einer früheren Öffnung wird nicht entsprochen)
- Sonntag von 10.30 bis 22.00 Uhr

Das AFK kann für den Sonntag eine Sonderbewilligung für einen früheren Beginn für Festwirtschaften erteilen. Diese ist ausschliesslich den Vereinen mit einer Frühstücksmöglichkeit vorbehalten (ohne Musikbetrieb bis 10.30 Uhr). Die Stadtpolizei ist darüber vorgängig zu informieren.

## **2. Festareal**

Die Benutzung des öffentlichen Grundes im Festareal ist bewilligt. Das Festareal umfasst die Altstadt von Winterthur, umgrenzt durch den Bahnhofplatz, die Technikumstrasse, die General-Guisan-Strasse, und die Museumstrasse (ohne die genannten Strassen, aber inkl. der Parkplätze vor dem Kunstmuseum). Der beiliegende Stadtplan legt die Begrenzung des Festareals und die Freihaltezonen verbindlich fest (Beilage 1). Der ausgewiesene Bereich des Stadtgartens wird im Rahmen der bisherigen Nutzung und gemäss den Weisungen von Stadtgrün bewilligt. Der Innenhof Steinberggasse/Technikumstrasse 22 wird für den Betrieb einer Festwirtschaft kostenlos zur Verfügung gestellt.

Anstelle des Merkurplatzes (Manorplatz) kann der bestehende und angrenzende Kiesplatz beim Stadtgarten genutzt werden. Die Nutzung dieser Fläche ist ohne Zusatzaufwand realisierbar. Der Merkurplatz ist für das Albanifest reserviert, wird aber nicht geräumt, weil der Aufwand unverhältnismässig gross wäre. Sollte der erwähnte Kiesplatz nicht zur Verfügung stehen und dadurch die Nutzung des Merkurplatzes unumgänglich sein, muss dies wegen den Gewichtsbeschränkungen und der Räumung mit der Stadt vorher abgesprochen werden. Ansprechpartner seitens Stadt sind das Tiefbauamt, Peter Hirsiger, und Stadtgrün, Achim Schefer.

## **3. Zusammenwirken zwischen Stadt und AFK**

Gemäss bewährter Praxis arbeitet das AFK direkt mit den betroffenen Bereichen der Stadtverwaltung zusammen. Meinungsverschiedenheiten, die nicht direkt zwischen den betroffenen Parteien gelöst werden können, sind in einem ersten Schritt an den Veranstaltungskordinator der Stadtpolizei, Hans Wüst, zu eskalieren. Kann auch mit ihm keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Vorsteherin des Departements Sicherheit und Umwelt, Stadträtin Katrin Cometta, über das weitere Vorgehen.

## **4. Aufbau/Betrieb/Abbau**

Das AFK ist verpflichtet, den im Rahmen des Sicherheits- und Sanitätsdienstkonzepts zu erstellenden Auf- und Abbauplan vorgängig mit der Stadtpolizei abzusprechen. Der Auf- und Abbau hat, unter Einbezug der betroffenen Bereiche, geordnet und gestaffelt zu erfolgen. Dabei sind insbesondere für die Altstadt folgende Leitlinien zu berücksichtigen:

- Aufbau: Freitag ab 09.00 Uhr. Der Wochenmarkt findet ungehindert statt.
- letzter Bus an der Stadthausstrasse: Freitag bis 09.00 Uhr
- erster Bus an der Stadthausstrasse: Montag ab 05.00 Uhr

Die vorverlegten Aufbauzeiten analog 2022 sind auf das überarbeitete Sicherheitskonzept und die angepassten Kontrollmechanismen zurückzuführen und werden nach den positiven Erfahrungen aus dem Konzept des Vorjahres weitergeführt. Diese Konzeptübernahme ist auch im Interesse von Stadtpolizei, Feuerwehr und Feuerpolizei. Der Zeitpunkt bleibt folglich auf 09.00 Uhr festgelegt. Die Rücksichtnahme auf Geschäfte und Anwohnende soll weiter-

hin optimiert und von den jeweiligen Standbetreibern verbindlich einfordert werden. Die Anliegen der Jungen Altstadt sind in einem direkten Austausch aufzunehmen (z.B. durch Erläuterung des Aufbaus vor dem Verwaltungsgremium der Jungen Altstadt)

Für den gesamten Verkehr wird die Stadthausstrasse von Freitag, 09.00 Uhr, bis Montag, 05.00 Uhr, gesperrt. Der Verkehr wird ab dieser Zeit über die Museum- und Theater-/Lindstrasse umgeleitet. Bis anhin wurden am Albani-Freitag die Verkehrskadetten erst ab 16.50 Uhr eingesetzt, um an den neuralgischen Punkten den Verkehr zu regeln und die Busdurchfahrten zu gewährleisten. Aufgrund der zu erwartenden Verkehrsdichte auf den MIV- und öV-Verkehrsachsen Museum-/General-Guisan-/St. Georgen-Strasse, sowie bei der Zu- und Wegfahrt zum Manor Parkhaus, müssen zum Zweck der Verkehrsoptimierung (MIV Rückstau und öV Fahrzeitverlust) die entsprechenden Massnahmen bereits ab Freitag ab 09.00 Uhr, eingeleitet werden, d.h. konkret:

Ort	Zeit	Massnahme
Theater-/St.Georgen-Str.	Freitag ab 09:00 Uhr	- LSA Gelbblinkend
Wülflinger-/St. Georgenplatz-/ Merkurstrasse	Freitag ab 09:00 Uhr	- LSA Gelbblinkend - Verkehrsdienst, Regelung Vorfahrt Stadtbus vom Bhf Platz und St. Georgenstrasse
Museum-/ Theater-/ Merkurstrasse (Jonas Furrer-Platz)	Freitag ab 09:00 Uhr	- Verkehrsdienst, Regelung Vorfahrt Stadtbus, Manor Parkhaus, Koordination Jonas Furrer-Platz
Lind-/Museumstrasse	Freitag ab 09:00 Uhr	- LSA Gelbblinkend. Vorfahrt Stadtbus in Lindstrasse.
Museum-/Bankstrasse	Freitag ab 09:00 Uhr	- Fahrverbot für Stadtbus aufheben.

Das AFK, Stadtpolizei und Stadtbus erarbeiten zusammen ein Gesamtverkehrskonzept.

Auf den Betrieb der Geschäfte innerhalb der Altstadt muss beim Aufbau in vertretbarem Rahmen Rücksicht genommen werden. Insbesondere ist der Zugang zu den Geschäfts- und Hauseingängen freizuhalten. Die Zufahrt für die Schulbusse für das Schulhaus Altstadt (namentlich die Sprachheilschule) muss bis 16.00 Uhr gewährleistet bleiben.

Die Bestimmungen der Feuerpolizei im Merkblatt «Festanlässe und Märkte» vom 27. August 2019 sind einzuhalten (Beilage 2).

Alle Beteiligten sind verpflichtet, mit den privaten Grundeigentümern, Hausbesitzern und Anstössern den Beginn und die tatsächliche Beanspruchung von Liegenschaften, Gebäudekomplexen und des vorgelagerten Strassenraums im Voraus direkt abzusprechen. Diese Verpflichtung ist bei der Erteilung der Standbewilligung schriftlich zu erwähnen.

Wird für die Bereitstellung von Material bereits früher öffentlicher Grund benötigt oder muss ausnahmsweise früher mit dem Aufbau begonnen werden, hat der betreffende Teilnehmende dafür beim AFK eine Bewilligung einzuholen. Diese kann nur erteilt werden, wenn



die Polizei, die betroffenen Geschäftsleute, die Anwohnenden und gegebenenfalls Stadtbus ihr ausdrückliches Einverständnis geben.

Der Vorplatz des Museums Oskar Reinhart am Stadtgarten darf mit Rücksicht auf die beschränkte Belastbarkeit des Belages nicht mit schweren Lastwagen befahren werden. Dasselbe gilt auch für den Merkurplatz.

Die Stände der Teilnehmenden sind gut sichtbar mit der Standnummer zu versehen. Die Reinigung des beanspruchten öffentlichen Grundes erfolgt im Rahmen des Entsorgungskonzepts des AFK, welches vorgängig mit dem Tiefbauamt abzusprechen ist.

### **5. Jubiläumsausgabe**

Zur Feier des 50. Jubiläums kann einmalig der Neumarktplatz bereits ab Montag, 26. Juni 2023, bis und mit Mittwoch, 05. Juli 2023, genutzt werden. Einer Nutzung bereits ab Mittwoch, 21. Juni 2023, wird nicht entsprochen. Eigentlicher Festbetrieb auf dem Neumarktplatz ist zwischen Dienstag oder Mittwoch, 27./28. Juni und Sonntag, 2. Juli 2023. Die übrige Belegungszeit wird für Auf-/Abbau genutzt. Die Mehrbeanspruchung der Feierlichkeit besteht aus dem Betrieb des Riesenrades und einer Festwirtschaft bis zum 30. Juni 2023. Die umliegenden Gartenrestaurants sind vom Jubiläumsbetrieb nicht beeinträchtigt. Die täglichen Festzeiten dürfen die Ruhezeiten gemäss APV (Allgemeine Polizeiverordnung, SRS 5.1-1) und das GGG (Gastgewerbegesetz, LS 935.11) nicht verletzen.

Die durch die Jubiläumsfeier entstehenden Mehrkosten (wie für die Nutzung des Neumarktplatzes und die Gebühr für eine 3-tägige Festwirtschaft) sind durch das AFK zu tragen..

### **6. Festorganisation**

Vom AFK wird wie gewohnt ein aktiver Informationsaustausch mit Vertretern der Stadtverwaltung und den Teilnehmenden erwartet. Das AFK betreibt ein Festbüro.

Das AFK darf im Rahmen der polizeilichen Bewilligungen temporäre Werbemassnahmen auf öffentlichem Grund, eine Tombola sowie einen Festabzeichenverkauf durchführen.

Die Beflaggung der Stadt durch Stadtwerk und Stadtbus ist bewilligt. Stadtbus übernimmt die Beflaggung der Fahrleitungen an der Stadthausstrasse zwischen Bahnhof und Stadthaus.

Stadtwerk beflaggt die Altstadt gemäss Beflaggungs-Ordnung des Stadtrates inkl. der Albanifest-Flaggen und der Albanifest-Werbebänder in der Marktgasse. In Absprache mit der Gebäudeeigentümerin darf auch das Stadtfest-Banner wieder am Gebäude des Coop-City am Bahnhofplatz angebracht werden.

Das AFK übergibt der Verwaltungspolizei baldmöglichst eine provisorische Namen- und Adressliste, einen provisorischen Übersichtsplan als PDF-Datei sowie einen provisorischen Auf- und Abbauplan. Die definitiven und restlichen Unterlagen sind der Verwaltungspolizei bis Ende Mai 2023 zuzustellen.

## **7. Parkierung**

Die Benutzung folgender Plätze durch Teilnehmende ist bewilligt:

- Teuchelweiherplatz (oberirdisch)
- der nördliche Teil der Zeughauswiese
- Parkplatz Schulhäuser Geiselweid (nur südwestlicher Teil) und St. Georgen
- Reitwegplatz und Viehmarkt

Sämtliche Aufwendungen für die Einrichtung der Parkplätze, die Verkehrsregelung, die Zufahrtskontrolle und Überwachung etc. gehen zu Lasten des AFK. Entsprechend ist das AFK berechtigt, auf den Parkflächen eine angemessene Parkgebühr zu erheben. Weitere Einzelheiten sind im Rahmen des Mobilitätskonzepts des AFK zu regeln und vorgängig mit den betroffenen Bereichen abzusprechen.

## **8. Sicherheit und Sanitätsdienst**

Erneut muss vom Veranstalter gemäss Ziff. 4.4.1. der Leistungsvereinbarung ein den professionellen Ansprüchen genügendes Sicherheits- und Sanitätsdienstkonzept auf der Grundlage einer breit abgestützten Risiko- und Gefährdungsanalyse erstellt werden. Bezüglich Sanitätsdienstkonzept sind die Richtlinien des Interverbandes für Rettungswesen zu beachten. Das Sicherheits- und Sanitätsdienstkonzept ist der Stadtpolizei mindestens 90 Tage vor dem Fest einzureichen.

Ein besonderes Augenmerk ist auf die Thematik Brandschutz, die Rettungsachsen und die aktuelle Gefährdungslage zu legen. Rechtzeitig vor Beginn des Anlasses sind die für den Brandschutz massgebenden Nutzungen und Einrichtungen durch die Feuerpolizei genehmigen und gegebenenfalls kontrollieren zu lassen. Die ungehinderte Zufahrt für Rettungsfahrzeuge zum und auf dem Festgelände muss jederzeit gewährleistet sein. Eine minimale Durchfahrtsbreite von 3.5 m und eine Durchfahrts Höhe von 4.0 m sowie die Fahrbahnradien gemäss Merkblatt «Festanstalten und Märkte» der Feuerpolizei müssen eingehalten werden. Die Kontrolle der Freihaltung dieser Auflage obliegt dem Veranstalter. Dementsprechend hat der Veranstalter in Absprache oder auf Anordnung der Polizei auf eigene Kosten Schutzmassnahmen zu ergreifen.

Gemäss Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden (RGG; SR 943.1) benötigen Betreiber von Schausteller- und Zirkusbetrieben eine Betriebsbewilligung, welche nachweist, dass für deren Anlagen Sicherheitsnachweise bestehen und der Betreiber eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat. Zur Überprüfung dieser Nachweise liefert das AFK bis Ende Mai 2023 alle Kopien dieser Dokumente an die Verwaltungspolizei.

Ausserdem beauftragt das AFK jeweils TÜV-Fachspezialisten, welche bei ausgelosten Schausteller-Fahrgeschäften die Sicherheit beim Aufstellen und dem Betrieb überprüfen (Stabilität, Verankerung, Hindernisse usw.). Eine Kopie des Prüfberichtes ist der Verwaltungspolizei bis Festbeginn zukommen zu lassen.

Das AFK hat einen Sicherheitsbeauftragten zu bezeichnen, der mit einer fachlich und zahlenmässig geeigneten Organisation dafür sorgt, dass die Aufgaben des AFK gemäss

Sicherheits- und Sanitätsdienstkonzept verlässlich umgesetzt werden. Der Sicherheitsbeauftragte des AFK muss bis spätestens acht Wochen vor Festbeginn einen Absprachereport mit der Abteilung Lage Planung Einsatz (LPE) der Stadtpolizei abhalten.

### **9. Strom und Wasser**

Der Strombezug und die Wasserabgabe erfolgt im Rahmen der bisherigen Nutzung und gemäss situativen Weisungen der Vertreter von Stadtwerk sowie der Fachstelle Umwelt.

Die Wasserbezugsorte der Feuerwehr (Unter- und Überflur-Hydranten) dürfen nicht überstellt werden und sind für den Brandschutz freizuhalten.

### **10. WC-Anlagen**

Für den Anschluss von allfälligen Toilettenanlagen ans Entwässerungssystem ist bei der Stadtentwässerung (Tiefbauamt) eine Bewilligung einzuholen.

Die öffentlichen Toiletten können während dem Festwochenende geöffnet bleiben, jedoch ist der Unterhalt und die Reinigung durch das AFK zu gewährleisten/finanzieren. Allfällige Schäden sind durch das AFK zu tragen. Ansprechpartner seitens Stadt ist das TBA, Peter Hirsiger.

### **11. Schutzvorschriften**

Das AFK ist verpflichtet, die Teilnehmenden auf die anwendbaren gesetzlichen Schutzbestimmungen sowie diesbezügliche Bewilligungspflichten hinzuweisen, namentlich in Bezug auf Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Jugendschutz, Lebensmittelhygiene, Gastwirtschaftsbetriebe, Arbeitszeitbewilligungen, Lärmschutz, Abwasserbeseitigung und Sanitäreinrichtungen. Bei Fragen stehen die zuständigen Bereiche der Stadtverwaltung dem AFK gerne beratend zur Verfügung.

Bis Ende Mai 2023 hat das AFK dem Lebensmittelinspektorat (beim kantonalen Labor Zürich) die Standpläne inkl. Verzeichnis der Marktstände zu übergeben.

### **12. Nachhaltigkeit**

Die Teilnehmenden sollen gemäss Leistungsvereinbarung vom AFK auf den Grundsatz der Nachhaltigkeit verpflichtet werden. Entsorgung und Recycling erfolgen im Rahmen des Entsorgungskonzepts. Das Mobilitätskonzept sorgt für eine Förderung des öffentlichen Verkehrs und des Langsamverkehrs. Die Emissionen in Luft und Wasser sind zu reduzieren. Dem Schutz der Tiere und Pflanzen auf dem Festareal ist angemessen Rechnung zu tragen.

### **13. Standplatzvergabe; Rechtsmittel**

Das AFK ist verpflichtet, bei der Vergabe der Standorte an die Teilnehmenden die öffentlich-rechtlichen Grundsätze einzuhalten und die verfassungsmässigen Rechte der Teilnehmenden zu wahren. Werden Gesuche um Mitwirkung am Albanifest vom AFK abgewiesen, sind die Betroffenen darauf hinzuweisen, dass sie beim Stadtrat schriftlich eine Neubeurteilung erwirken können. Das entsprechende Gesuch hat einen Antrag zu enthalten und ist schriftlich zu begründen.

#### 14. Finanzielles

Die Verrechnung städtischer Leistungen und Gebühren richtet sich nach Ziff. 3 und 4 der Leistungsvereinbarung.

Das AFK bezahlt für alle Filmvorführungen und von ihm engagierten Tanz- und Unterhaltungsorchester die SUISA-Gebühren.

Wir freuen uns auf ein attraktives Albanifest mit der Jubiläumsausgabe und wünschen Ihnen dafür viel Erfolg!

Freundliche Grüsse  
Im Namen des Stadtrates



Michael Künzle  
Stadtpräsident



Ansgar Simon  
Stadtschreiber

Beilagen:

1. Plan vom Festareal
2. Merkblatt «Festanlässe und Märkte»

Kopie an:

- |  |  |
|--|--|
| - Dept. Kulturelles und Dienste                | - Stadtpolizei, Veranstaltungskoordina-<br>tor |
| - Dept. Bau                                    | - Stadtpolizei, LPE                            |
| - Dept. Sicherheit und Umwelt                  | - Schutz & Intervention Winterthur             |
| - Dept. tech. Betriebe (Strom/Gas/Was-<br>ser) | - Feuerpolizei                                 |
| - Dept. Finanzen, Immobilien                   | - Rettungsdienst Kantonsspital                 |
| - Stadtkanzlei                                 | - AWA ZH, awa@vd.zh.ch                         |
| - Stadtpolizei, Kommando                       | - Junge Altstadt Winterthur                    |

*Rechtsmittelbelehrung:*

*Gegen diesen Entscheid kann innert dreissig Tagen seit dessen Mitteilung beim Statthalteramt des Bezirkes Winterthur schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.*